

RS Vwgh 1987/9/16 87/03/0069

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.09.1987

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §5 Abs2;

StVO 1960 §5 Abs4 lit a;

VStG §44a lit a;

VStG §44a Z1;

Rechtssatz

Das Sachverhaltselement der Eigenschaft als Lenker ist bereits in den Worten "obwohl ... der Alkotest positiv verlief" und in den Worten "obwohl eine Untersuchung seiner Atemluft auf Alkoholgehalt mittels Alkotests den Verdacht der Beeinträchtigung durch Alkohol ergeben hat" enthalten, da diese Worte im gegebenen Zusammenhang nur eine solche Untersuchung bedeuten können, die einer dem betreffenden Personenkreis des § 5 Abs 2 StVO angehörenden Person vorgenommen wurde.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987030069.X02

Im RIS seit

16.09.1987

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at